Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 82 "Walther-Rathenau-Straße" der Stadt Waren (Müritz)

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtvertretung in der Sitzung am 16.12. 2020 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 82 "Walther-Rathenau-Straße" (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) beschlossen. Diese besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B). Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 des BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 82 "Walther-Rathenau-Straße" und die Begründung ab diesem Tag in der Stadt Waren (Müritz) im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.05 während der Sprechzeiten

Mo. : 08:30 – 12:00 Uhr

Di. : 08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Mi. : 08:30 – 12:00 Uhr

Do. : 08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

Fr. : 08:30 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich. Um die zur Zeit vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz auf Grund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie gewährleisten zu können, ist die Einsichtnahme in die Satzungsunterlagen nur einzeln und nach vorheriger telefonischen Terminabstimmung Tel. 03991/177612 zulässig. Alle Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Stadt Waren (Müritz) www.waren-mueritz.de.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik "Bekanntmachungen" und die Satzung sowie die Begründung unter dem Pfad www.waren-mueritz.de/de/unsere-stadtwaren-mueritz/stadtentwicklung/bauleitplanung/ für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Innenstadtrand der Stadt Waren (Müritz) und wird durch die Walther-Rathenau-Straße erschlossen. Das Planverfahren ermöglicht die Bebauung des Flurstücks 67/7 mit einer Wohnbebauung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 82 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung vom 02.03.2020 bis zum 13.03.2020 durchgeführt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Waren (Müritz), 18.03.2021

N. Möller Bürgermeister